

RS UVS Kärnten 1995/05/29 KUVS-396/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

Rechtssatz

Wird die Geschwindigkeit mit dem geeichten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmeßgerät der Bauart LTI 20.20 TS/KM (Fertigungs Nr. 4323) gemessen und abzüglich der Verkehrsfehlergrenze eine Geschwindigkeit von 140 km/h festgestellt, wobei diese Geschwindigkeit vom geschulten Beamten vom Display abgelesen wurde, so macht diese Meßmethode vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at